

Den gleichen Eindruck vermittelt auch die formelhaft verkürzte Abschrift eines Notariatsinstruments von 1318 IV 2, die ein anderer italienischer Notar auf f. 129^v eintrug²⁹⁾: die Urkunde wurde auf Befehl des Kämmerers von Guardiagrele³⁰⁾, sowie auf Antrag eines gewissen Gualterius³¹⁾ aus der gleichen Stadt und seiner Schwester M. ausgestellt und enthielt Zeugenaussagen, die die beiden Antragsteller für einen Streit mit dem Bischof von Limoges benötigten, der die Hinterlassenschaft ihres ohne Testament im dortigen Bistum verstorbenen Bruders Nicolaus beschlagnahmt hatte³²⁾. Die von der gleichen Hand stammenden Notizen

S. 33 ff.) geregelt hatte. Das in clm 28193 auf f. 142^{rb/va} überlieferte Gesetz sah nämlich vor, daß nach dem Tod eines öffentlichen Notars durch einen Richter eine gültige Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausgestellt werden konnte, bei dessen Vollzug er selbst nicht anwesend war. Voraussetzung war nur, daß eine Imbreviatur über das Rechtsgeschäft vorlag, die Schrift des in der Zwischenzeit verstorbenen Notars dem Richter bekannt war und zwei Zeugen des Rechtsgeschäftes die Richtigkeit der Imbreviatur eidlich bestätigten. Vgl. als Beispiel den von Walther Holtzmann, Unbekannte Stauferurkunden und Reichsachen, QFIAB 18 (1926) S. 185—187 gedruckten Befehl Friedrichs II. von (1234) XII 8 an den Richter Romuald von Salerno (von Paul Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198—1272, ZGORh 102 (1954) S. 188—273 unter der Nr. 206 registiert). Ähnliche Bestimmungen enthält das kanonische Recht in c. 15, 16 X de fide instr. 2, 22. Zur Doppelfunktion des öffentlichen Notars und Richters vgl. BF Nr. 2055, 2717, 3726 sowie P. Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden Nr. 204, 228, 241 und 245.

²⁹⁾ Dieser Eintrag dürfte aufgrund der S. 27/8 angestellten Beobachtungen frühestens 1324 gemacht worden sein.

³⁰⁾ Vgl. zu diesem Amt die beiden Arbeiten von Paolo Colliva, „Magistri camerarii“ e „camerarii“ nel regno di Sicilia nell'età di Federico II, Rivista di storia del diritto italiano 36 (1963) S. 51—126, und Ricerche sul principio di legalità nell'amministrazione del regno di Sicilia al tempo di Federico II. I. Gli organi centrali e regionali (Seminario giuridico della università di Bologna 39, Mailand 1964) S. 212—341.

³¹⁾ Der Familienname wurde in der Abschrift durch ein *de tali* ersetzt.

³²⁾ Möglicherweise handelte es sich bei dem Verstorbenen um einen dem Klerikerstand angehörenden Kaufmann. Geistlichen war zwar eine solche Tätigkeit ausdrücklich verboten (vgl. c. 9 D. 88, c. 16 X de vita et honestat. cler. 3, 1 und c. 6 X ne cler. vel mon. 3, 50), jedoch wurde dieses Verbot, wie die 1328 von Beamten König Philipps VI. von Frankreich zu Vincennes vorgebrachten Beschwerden (gedruckt bei Melchior Goldast, Monarchia Sacri Romani Imperii 2 [Frankfurt 1614] Sp. 1362—1366) zeigen, nicht immer beachtet. Zu dieser Versammlung vgl. Ernest Lavisse, Histoire de France 4, 1 (1902) S. 82/3. Zu den mit der Erbschaft eines Klerikers zusammenhängenden Fragen vgl. Victor Wolf von Glanvell, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte (1900) S. 251 ff.